OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701723/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 21. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des N A, G, S, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. März 2022, GZ: BHGM/921070154892/21, im Strafverfahren wegen einer Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 5. COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Bescheid vom 2. März 2022, GZ: BHGM/921070154892/21, den Einspruch des Beschwerdeführers vom 28. Februar 2022 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Februar 2022, GZ: BHGM/921070154892/21, wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung nach Zitierung des § 49 Abs. 1 VStG dahingehend, dass die Strafverfügung am 8. Februar 2022 laut Zustellnachweis hinterlegt worden sei und die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist daher am 8. Februar 2022 zu laufen begonnen und am 22. Februar 2022 geendet habe. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsprechung erst am 28. Februar 2022, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden musste. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare gesetzliche Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruchs rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu vom Beschwerdeführer Nachstehendes vorgebracht:

„[…] Ich habe, wie in meinem Schreiben vom 24.2.2022 angeführt, die betreffende Strafverfügung am 11.02.22 zugestellt – durch die Hände der Mitarbeiterin des Postpartners – bekommen. Das in-den-Postkasten-werfen des gelben Zettels kann man ja nicht als Zustellung der Strafverfügung bezeichnen. Denn es handelt sich ja lediglich um einen gelben Zettel, und nicht um eine Strafverfügung. Die Strafverfügung ist ohne Frage nicht dasselbe, wie eine Benachrichtigung, dass es irgendein Schriftstück der BH gibt.

Da in der besagten Strafverfügung von Ihnen wie folgt angeführt wird:

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung (und nicht eines gelben Zettels – Anmerkung meinerseits) schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen,

gehe ich selbstverständlich davon aus, dass ab dem Tag die Frist zu laufen beginnt, wo ich die Strafverfügung zugestellt bekommen (in meinem Falle geschah dies am 11.2.22 in den Räumlichkeiten des Postpartners) und nicht irgendeine Benachrichtigung, die ich ja noch nicht einmal selbst übernommen habe. Was hätte es denn sonst für einen Sinn, für die Übernahme (Zustellung) der Strafverfügung selbst, unterschreiben zu müssen?

[…]

Es geschah ganz gewiss nicht aus Schlampigkeit, sondern aus Unwissenheit. Darum bitte ich Sie also um Nachsicht betreffend der Frist meines Einspruches der Strafverfügung, und ersuche Sie, diesen anzuerkennen.

Anmerken möchte ich auch, dass ich erst 16 Jahre alt bin, und ich zum ersten Mal so eine Zustellung bekommen habe.

Vielleicht ist es auch von Bedeutung, Ihnen zu sagen, dass ich jeden Tag um ca. 6 Uhr morgens in den Firmenbus einsteige und erst abends um ca. 17.30 Uhr heimkomme und

ich allein daher schon schwer Möglichkeit hatte, mir überhaupt das besagte Schriftstück fristgemäß zu den Öffnungszeiten des Postpartners abzuholen. Ich besitze derzeit noch keinen Führerschein und bin darauf angewiesen, täglich mit der gesamten Partie im Firmenbus mitzufahren und muss mich da auch nach dem Lehrherren richten, wann ich heimkomme.
[…]“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 7. Februar 2022 an der Abgabestelle G, S, dem Beschwerdeführer zuzustellen versucht. Da dieser an der Abgabestelle nicht angetroffen wurde, wurde die Hinterlegungsanzeige an diesem Tag in die Abgabeeinrichtung eingelegt und das behördliche Schriftstück in der Zeit vom 8. Februar 2022 bis 28. Februar 2022 zur Abholung beim Postpartner U S, M, bereitgehalten. Die Öffnungszeiten des Postpartners U S sind von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Vom Beschwerdeführer wurde das behördliche Schriftstück am 11. Februar 2022 abgeholt und somit übernommen.
In der Folge wurde vom Beschwerdeführer der mit 24. Februar 2022 datierte Einspruch laut Einschreibevermerk am 25. Februar 2022 der Post zur Beförderung übergeben.

5.3. In der Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer zum einen das rechtmäßige Zustandekommen der Zustellung der Strafverfügung aufgrund seiner Unwissenheit in Frage gestellt und zum anderen wurde vom ihm darauf hingewiesen, dass es ihm aufgrund seiner Berufsausübung von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr nur schwer möglich gewesen sei, das hinterlegte Schriftstück beim Postpartner abzuholen. Weiters verwies er auf den Umstand, dass er erst 16 Jahre alt sei.

Bezüglich der vom Beschwerdeführer angewandten Fristberechnung (Abholung 11. Februar 2022 = Beginn des Fristenlaufs), ist er darauf hinzuweisen, dass sich auf der Rückseite der Hinterlegungsanzeige entsprechende Hinweise finden, wonach Schriftstücke bereits an jenem Tag als zugestellt gelten, an dem sie zur Abholung bereitgehalten wurden. Dies war nachweislich der 8. Februar 2022 und nicht der 11. Februar 2022.

Eine vermeintliche „Unwissenheit“ aufgrund seines jugendlichen Alters – wie vom Beschwerdeführer darzulegen versucht wurde -, kann kein „Aufleben“ einer gesetzlichen Frist bewirken und geht somit diese Verantwortung ins Leere.

Eine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt des Zustellversuches (7. Februar 2022) wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet; die Abwesenheit von der Abgabestelle tagsüber zum Zwecke der Berufsausübung gilt nicht als Ortsabwesenheit.

5.3.1. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 8. Februar 2022 beim Postpartner U S, M, zur Abholung bereitgehalten. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 22. Februar 2022. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 25. Februar 2022 vom Beschwerdeführer postalisch (eingeschrieben) eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes war auf die hypothetischen Überlegungen des Beschwerdeführers nicht näher einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt